



# für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang Burg, 15.11.2006 Nr.: 19

# Inhalt

A.	Landkreis Jerichower Land	364	Öffentliche Bekanntmachung zum Bürgerentscheid am 14. Januar 2007 in der Gemeinde Gerwisch
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien		528
2.	Amtliche Bekanntmachungen	365	Öffentliche Bekanntmachung zum Bürgerentscheid
356	Wahlbekanntmachung Konstituierung Wahlkom- mission zur Kreistagswahl am 22. April 2007 524		am 14. Januar 2007 in der Gemeinde Gerwisch- Gemeindewahlleiterin/Stellvertreterin529
3.	Sonstige Mitteilungen	366	Bekanntmachung 1. Änderung des Flächennut-
357	Gefechtsübung "Falco Guard" der Niederländischen Streitkräfte in der Zeit v. 17.111.12.06 524	267	zungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe 530
В.	Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden	307	Bekanntmachung über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ge- meinde Schermen530
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	368	Bekanntmachung 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe531
358	Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kade525	369	Stellenausschreibung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener für eine Schulsekretärin
2.	Amtliche Bekanntmachungen	070	
359	Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf des Grundstückes Am Bahnhof 10 in 39307 Brettin –	370	Bekanntmachung zur Neunummerierung der Stra- ße "Zur Klus" in der Ortschaft Wahlitz 532
	ehemaliges Feuerwehrgebäude 526	3.	Sonstige Mitteilungen
360	Bekanntmachung über den Umlegungsbeschluss zur Verwirklichung des Bebauungsplangebietes	C.	Kommunale Zweckverbände
	"Grabenbruch", Gemeinde Lostau 526	1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
361	Bekanntmachung über die 2. Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Tannenbreite", Gemeinde Möser	371	Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Burg535
362	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der	2.	Amtliche Bekanntmachungen
	5. Änderung des Bebauungsplanes "Riebebergsbreite", Gemeinde Möser 527	3.	Sonstige Mitteilungen
363	Bekanntmachung Beschluss Nr. 47/IV/2006 Fest- stellung der Zulässigkeit/Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens	D.	Regionale Behörden und Einrichtungen
	burgerbegeriferis	1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
		2.	Amtliche Bekanntmachungen

vom 15.11.2006

Seite 524

3. Sonstige Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen

E. Sonstiges

2. Sonstige Mitteilungen

#### A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

356

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

Die konstituierende Sitzung der nach § 62 KWG LSA zu bildenden Wahlkommission zur Kreistagswahl am 22. April 2007 findet am 20. November 2006, 18.00 Uhr, im Saal Jerichow, 39288 Burg, Bahnhofstraße 9 mit folgender Tagesordnung statt:

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 3. Konstituierung der Wahlkommission
- 4. Bestellung des Kreiswahlleiters sowie dessen Stellvertreters
- 5. Beantwortung von Anfragen
- 6. Schließung der Sitzung

Die Sitzung ist öffentlich.

Burg, den 03.11.2006 In Vertretung

gez. Ritz

\_\_\_\_\_

3. Sonstige Mitteilungen

357

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

#### Gefechtsübung "Falcon Guard" der Niederländischen Streitkräfte

Die Niederländischen Streitkräfte beabsichtigen in der Zeit vom 17.11.2006 bis 01.12.2006 eine Gefechtsübung "Falco Guard" durchzuführen.

An der Übung nehmen: 515 Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge : 98 Radfahrzeuge
davon MLC 24 u. höher 13 Kettenfahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

. . .

# Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kade

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kade in der Sitzung am 28.09.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2006** beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesa Haushaltsplanes	amtbetrag des
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
	€	€	€	€
a)im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen			451.600	451.600
die Ausgaben			451.600	451.600
b)im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	106.000	12.000	134.800	228.800
die Ausgaben	125.000	31.000	134.800	228.800

§ 2

Wird nicht verändert.

§ 3

Wird nicht verändert.

§ 4

Wird nicht verändert.

**§**5

Wird nicht verändert.

Kade, den 28.09.2006

gez. Beier

Bürgermeister (Siegel)

# 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 01.12. bis 11.12.2006

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 13.11.2006

gez. Beier Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

359

# Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf des Grundstückes Am Bahnhof 10 in 39307 Brettin - ehemaliges Feuerwehrgebäude

Die Gemeinde Brettin als Eigentümer verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung das Grundstück Am Bahnhof 10 in Brettin zum Verkehrswert

Gemarkung: Brettin

Flur: 6

Flurstück: 47/22 mit 361 qm und

Flurstück: 47/21 mit 64 qm Gesamtfläche: 425 qm

Verkehrswert : 25.200,00 €

zuzüglich der Kosten für das Wertgutachten in Höhe von 256,65 €

Das Grundstück ist mit einem Feuerwehrgebäude mit Anbau bebaut. Dieses Gebäude befindet sich im Eigentum der Gemeinde Brettin. Der Verkehrswert wurde durch einen öffentlichen bestellten und vereidigten Sachverständigen ermittelt. Die Kosten für das Wertgutachten in Höhe von 256,65 € sowie alle mit dem Abschluss des Kaufvertrages anfallenden Nebenkosten sind vom Käufer zu tragen.

Erwerbsangebote sind bis zum **15.12.2006** (Postaufgabestempel) bei der VGem Elbe-Stremme-Fiener, Bauamt, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin, in einem verschlossenen Briefumschlag mit der deutlichen Kennzeichnung "Kaufgebot Am Bahnhof 10, Brettin – Bitte nicht öffnen" einzureichen.

Weitere Auskünfte werden unter der Telefonnummer 03933/901130 bzw. 03933/ 4966 erteilt.

gez. Pamperin Bürgermeister

360

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser Gemeinde Lostau

#### Bekanntmachung

über den Umlegungsbeschluss zur Verwirklichung des Bebauungsplangebietes "Grabenbruch", Gemeinde Lostau (gem. § 47 BauGB)

Die Umlegung wurde am 27.04.2004 durch einen Beschluss des Gemeinderates (Umlegungsstelle) eingeleitet

Im Umlegungsbeschluss wurde das Umlegungsgebiet bezeichnet und die im Umlegungsgebiet gelegenen Flurstücke aufgeführt.

Gem. § 50 Abs. 2 BauGB sind innerhalb eines Monats Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Umlegungsstelle anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 2 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines von der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wurden ist.

Auf die rechtlichen Wirkungen nach den Absätzen 3 und 4 sowie nach § 51 BauGB wird hingewiesen.

gez. Jantz Leiter Fachbereich 1

361

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser Gemeinde Möser

#### Bekanntmachung

# über die 2. Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Tannenbreite", Gemeinde Möser,

(gem. § 4a Abs. 3 BauGB))

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 die Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Tannenbreite" beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Tannenbreite", die Begründung sowie der Umweltbericht liegen

vom 27.11. bis 30.12.2006

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Jantz Leiterin Fachbereich 1

362

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser Gemeinde Möser

#### Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Riebebergsbreite", Gemeinde Möser (gemäß § 13 BauGB)

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 13.11.2006 die Auslegung des Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Riebebergsbreite" beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Riebebergsbreite" und die Begründung liegen

#### vom 24.11.2006 bis 11.12.2006

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Jantz Leiterin Fachbereich 1

\_\_\_\_\_

363

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser - Fachbereich 1 – für Gemeinde Gerwisch

d. 06.11.2006

# Bekanntmachung Beschluss Nr. 47/IV/2006 Feststellung der Zulässigkeit/Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens – TOP 6

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch stellte auf seiner Sitzung am 19.10.2006 gemäß § 25 Abs. 4 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der z. Zt. geltenden Fassung, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 05. September 2006 fest.

#### **Abstimmung:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14 + Bürgermeisterin

davon anwesend: 13

Ja-Stimmen:13Nein-Stimmen:0Stimmenthaltungen:0

i.A.

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

\_\_\_\_\_\_

364

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser Fachbereich 1 für Gemeinde Gerwisch

> Öffentliche Bekanntmachung zum Bürgerentscheid am 14. Januar 2007 in der Gemeinde Gerwisch

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Gerwisch auf seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 07.11.2006 beschlossen hat, den Bürgerentscheid gemäß § 26 Abs. 1 und 5 GO LSA und § 57 KWG LSA in den zurzeit geltenden Fassungen am

14. Januar 2007 von 8.00 bis 18.00 Uhr

durchzuführen.

Wahlbezirk 01: Bürgerhaus der Gemeinde Gerwisch

Woltersdorfer Straße 2 b

39175 Gerwisch

Möser, den 08.11.2006

i. A.

gez. Jantz Fachbereichsleiterin

365

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser Fachbereich 1 für Gemeinde Gerwisch

# Öffentliche Bekanntmachung zum Bürgerentscheid am 14. Januar 2007 in der Gemeinde Gerwisch

Auf der Grundlage § 88 Nr. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden nachstehend gemäß § 3 Abs. 1 KWO LSA die Namen der Gemeindewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin öffentlich bekannt gemacht.

1. Gemeindewahlleiterin: Frau Doris Jantz

VGem Biederitz – Möser Leiterin Fachbereich 1 Brunnenbreite 7 / 8 39291 Möser

2. Stellvertreterin: Frau Simone Starzynski

VGem Biederitz – Möser stellv. FB 1-Leiterin Brunnenbreite 7 / 8 39291 Möser

Möser, d. 08.11.2006

i.A.

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

\_\_\_\_\_

366

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser Fachbereich 1 für Gemeinde Hohenwarthe

# Bekanntmachung 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat am 21.03.2006 den Feststellungsschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht gefasst.

Die Genehmigungsfrist endete am 27.06.2006. Mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes, Referat Bauwesen, (AZ: 204-21101-1.Ä/JL/022) vom 28.06.2006 gilt die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt. Die Bekanntmachung am 19.07.2006 im Amtsblatt war mit einem Formfehler behaftet.

Nach § 214 Abs. 4 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 19.07.2006 in Kraft gesetzt.

Der geänderte Flächennutzungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Gemeinde Hohenwarthe kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Möser, 08.11.2006

i. A.

gez. Jantz Fachbereichsleiterin

367

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser Fachbereich 1 für Gemeinde Schermen

# Bekanntmachung über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat am 18.04.2006 den Feststellungsschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am 11.08.2006 (AZ: 204–21101-2.Ä./JL/056) durch das Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BauGB mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden vor der Bekanntmachung erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung wurde am 29.09.2006 im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Bekanntmachung war mit einem Formfehler behaftet.

Nach § 214 Abs. 4 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 29.09.2006 in Kraft gesetzt.

Der geänderte Flächennutzungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Gemeinde Schermen kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Möser, 08.11.2006

i. A.

gez. Jantz Fachbereichsleiterin

368

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser Fachbereich 1 für Gemeinde Hohenwarthe

# Bekanntmachung 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat am 21.02.2006 den Feststellungsschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht gefasst.

Die Genehmigungsfrist endete am 27.06.2006. Mit Schreiben vom Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen (AZ: 204–21101-3.Ä./JL/022) vom 28.06.2006 gilt die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt. Die Bekanntmachung am 19.07.2006 im Amtsblatt war mit einem Formfehler behaftet.

Nach § 214 Abs. 4 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 19.07.2006 in Kraft gesetzt.

Der geänderte Flächennutzungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Gemeinde Hohenwarthe kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Möser, 08.11.2006 iΑ

gez. Jantz Fachbereichsleiterin

#### Stellenausschreibung Schulsekretärin

Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener schreibt die Stelle der Schulsekretärin für die Grundschule Schlagenthin mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden zum 01.02.2007aus. Die Vergütung erfolgt nach dem TvöD mit der Entgeltgruppe 4

Gesucht wird eine Fachkraft, die in der Lage ist, die vielfältigen in einem Schulsekretariat anfallenden Aufgaben eigenständig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen.

Dazu gehören

die Führung des Sekretariats die Erledigung des Schrift-, Telefon- und Postverkehrs die Führung der Schülerakten Erste Hilfe Leistung bei verletzten Schülern allgemeine Verwaltungsaufgaben im Schulsekretariat sowie die Ausgabe der Mittagsmahlzeiten

Hieraus ergeben sich folgende Anforderungen:

Eine abgeschlossene Ausbildung als Bürokauffrau EDV-Kenntnisse, insbesondere in den Microsoft-Office-Programmen Word und Excel Sicherer Umgang mit dem Internet Gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift Freude am Umgang mit Kindern Identifikation mit den Aufgaben der Schule Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit Einfühlungsvermögen und Organisationsgeschick

Ihre Bewerbungen mit den Unterlagen

(Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis, Einwilligung zur Überprüfung auf eventuelle Mitarbeit im MfS / ANS der ehem. DDR, polizeiliches Führungszeugnis)

richten Sie bitte bis zum 11.12.2006 an:

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Breitscheidstraße 3, 39307 Genthin

Kennwort: Schulsekretärin

Pansch stellv. Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

370

#### Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06. September 2006 mit Beschluss-Nr.: 0101/2006 die Neunummerierung der Straße "Zur Klus" in der Ortschaft Wahlitz beschlossen.

Der Beschluss-Nr.: 0101/2006 zur Neunummerierung der Straße "Zur Klus" in der Ortschaft Wahlitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Rauls Bürgermeister Siegel

Seite

Anlage:

Beschluss-Nr.: 0101/2006

Beschluss Nr.: 0101/2006

Datum: 12.05.2006

Amt:	Bauamt
Verantwortlicher:	Bluhm, Manfred

Beratungsfolge	Termin	Status	Abstin	nmerg	ebnis	
			Ges.		Ja	Nein
			Enth.			
Ortschaftsrat Wahlitz	12.07.2006	öffentlich vorberatend	11	11	0	0
Bau- und Umweltausschuss	08.08.2006	öffentlich vorberatend	5	5	0	0
Hauptausschuss	23.08.2006	öffentlich vorberatend	5	5	0	0
Stadtrat	06.09.2006	öffentlich beschlie-	23	23	0	0
		ßend				

#### Betreff:

## Neunummerierung der Straße "Zur Klus" in der Ortschaft Wahlitz

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Gommern beschließt die Neunummerierung der Straße "Zur Klus" in der Ortschaft Wahlitz und damit verbunden die Neuaufnahme der Hausnummern 6 bis 31 in den Territorialen Grundschlüssel (TGS) der Ortschaft Wahlitz.

#### Begründung:

Die ehemalige Straße der LPG "Thomas Münzer" wurde durch Beschluss der Gemeindeverwaltung Wahlitz vom 25.05.1993 umbenannt und führt seit dem den Straßennamen "Zur Klus".

Von einer Neunummerierung wurde zum damaligen Zeitpunkt abgesehen, da die Eigentumsverhältnisse nicht eindeutig geklärt waren.

Auf Grund des durchgeführten Flurneuordnungsverfahrens sind neue Flurstücke entstanden und können den Eigentümern bzw. Nutzern zugeordnet werden.

Der überwiegende Anteil der Grundstücke ist bebaut, verfügt jedoch über keine Hausnummer.

Um eine geordnete Systematik bei der Hausnummernvergabe herstellen zu können, ist es erforderlich, die bereits mit Hausnummern belegten Grundstücke 2, 3, 4, 4a und 5 entsprechend neu zu nummerieren. Die vorgesehene Neunummerierung ist im anliegenden Plan dargestellt.

Im § 8 Abs. 3 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern vom 19.10.2005 ist die Verfahrensweise bei Festlegung einer neuen Hausnummer geregelt. So darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen.

Die vorgeschlagene Neunummerierung dient der besseren Zuordnung der Grundstücke.

Sie ist von Vorteil bei Versorgungsträgern, dem Rettungsdienst, bei Steuerangelegenheiten, für das Finanzamt, das Einwohnermeldeamt und anderen Behörden und Einrichtungen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt hat dies keine Auswirkungen.

Für die Bürger der 5 Grundstücke, die neu nummeriert werden, entstehen Gebühren für das Umschreiben der Fahrzeugpapiere und Portokosten für die Ummeldung bei den Versorgungsträgern und anderen Behörden und Institutionen.

gez. Rauls Siegel gez. Nickel

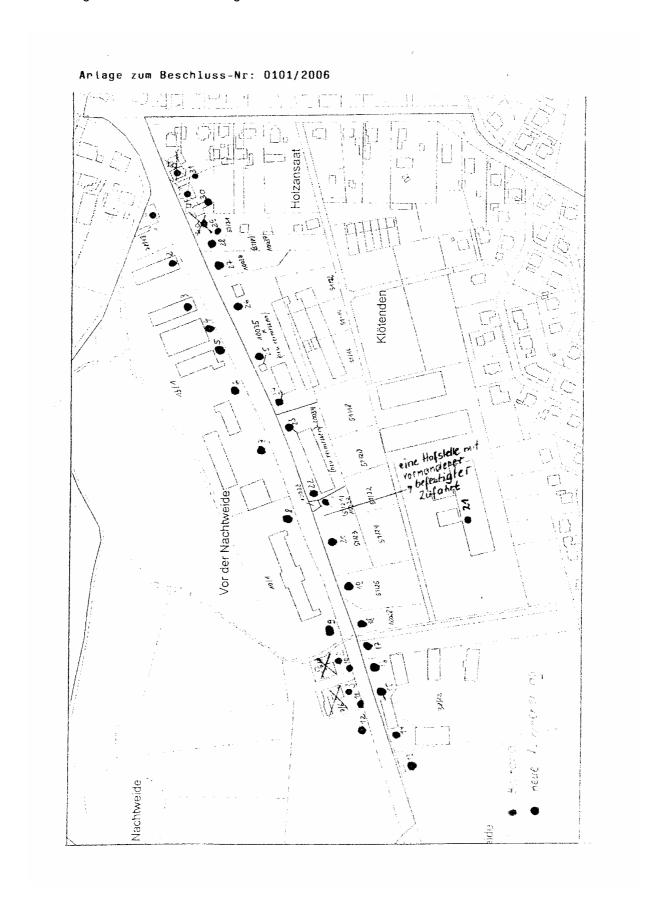
Seite

# Bürgermeister

# Vorsitzender des Stadtrates

Anlage:

Plan zur vorgesehenen Nummerierung



#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

#### 371

# Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Burg

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBI. S. 102), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBI. S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.03.2006 (GVBI. LSA S. 128), des § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBI. S. 154) zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBI. LSA S. 866) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBI. LSA S. 698), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2006 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und Leistungen (Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Verbandes werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
  Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

#### § 2 Gebühren

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so sind für jede Verwaltungstätigkeit Gebühren zu erheben.
- (2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes der Verwaltungstätigkeit oder der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühren werden auf volle Euro festgesetzt.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet

# § 3 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War

für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch zwischen 10 und 500 Euro.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Fall der Rücknahme allerdings auf höchstens 25 von Hundert.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, werden die gezahlten Kosten ganz oder teilweise erstattet, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## § 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - a) mündliche Auskünfte,
  - b) Verwaltungstätigkeiten, die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

#### § 5 Kostentarif

Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) An Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen.
  - 2. Telefaxgebühren, Gebühren für Telefonate,
  - 3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  - 4. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  - 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  - 6. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Kopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

# § 7 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

# § 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Be-

## § 9 Fälligkeit

- (1) Die Kostenschulden werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## § 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBI. LSA, Seite 154) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

#### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Burg vom 23.11.1998 sowie alle Änderungssatzungen zu dieser Satzung außer Kraft.

Burg, den 24. Oktober 2006

(Siegel)

Sterz

Jungnickel

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Verbandsgeschäftsführer als Beauftragter des Landrates

#### **Anlage**

Kostentarif Lfd.Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag
1.	Abschriften, Durchschriften und Vervielfältigungen, soweit nicht andere Tarife anzuwenden sind	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite;	
1.1.1.	in Form DIN A 5	2,55 EUR
1.1.2.	in Form DIN A 4	5,11 EUR
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10 EUR
1.3.	andere Vervielfältigungen; je Seite	
1.3.1	bis zum Format DIN A 4 (schw./weiß)	0,10 EUR
1.3.2.	bis zum Format DIN A 4 (farbig)	1,53 EUR
1.3.3.	im Format DIN A 3 (schw./weiß)	0,25 EUR
1.3.4.	im Format DIN A 3 (farbig)	2,30 EUR
2.	Akteneinsicht, schriftliche Auskünfte	

2.1.	die Einsicht in Akten, Register, Karteien, Daten- beständen und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vor-	
	gesehen sind, für jeden Fall	5,11 EUR
2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	15,33 EUR
2.3.	schriftliche Auskünfte zur Marktforschung, Verbrauchsdaten und für wirtschaftliche Dispo- sitionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. für jede angefangene halbe Stunde	17,89 EUR
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	nach tatsächlichem Aufwand
4.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungskostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	17,89 EUR
5.	Aufstellung über den Stand des Kundenkontos für jedes Haushaltsjahr	2,55 EUR
6.	Zweitausfertigung von Kontobelegen oder sonstigen Quittungen	1,53 EUR
7.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben oder geleistete Zahlungen früherer Jahre – für jedes Jahr	2,55 EUR
8.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,89 EUR
9.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	7,66 EUR
	<ul> <li>a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforsch hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfän gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden</li> <li>b) Der Betrag, der vom Wasserverband für die Nachforsch das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in de nicht enthalten und deshalb gesondert zu erheben.</li> </ul>	ger nicht ist. hung an
10.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
11.	Abgabe von Bestandsplänen und Übersichtskarten für Leitungswege bis zur Größe von	
11.1 11.2 11.3	bis 0,50 Quadratmeter bis 1,00 Quadratmeter über 1,00 Quadratmeter	7,66 EUR 10,22 EUR 15,33 EUR
12.	Genehmigungen und Abnahmen von Anlagen der Wasserversorgung, Abwasser- und Regenwasser- entsorgung, einschließlich Zubehör, Nebenanlagen, Nebenbetrieben, die im bzw. in zukünftiger Baulastträgerschaft und/oder Zuständigkeit des Wasserverbandes liegen	25,56 bis 1.022,58 EUR
13.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmen an	

Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Fahrtstrecke von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle

17,89 EUR

Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.

- 14. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technischer Arbeiten, und zwar für
- 14.1 Büroarbeiten je angefallene halbe Arbeitsstunde

17,89 EUR

14.2. Außenarbeiten je angefallene halbe Arbeitsstunde einschließlich Fahrtstrecke von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle

20,45 EUR

15. Gebühr für die Zurückweisung eines Widerspruches:

Die Gebühr richtet sich nach der Höhe des zugrunde liegenden Bescheides bzw. Streitwertes.

Streitwert bis (€)	Gebühr (€)
, ,	
300	25
600	35
900	45
1.200	55
1.500	65
2.000	75
2.500	85
3.000	95
3.500	105
4.000	115
4.500	125
5.000	135
Streitwert bis (€)	Gebühr (€)
6.000	150
7.000	165
8.000	180
9.000	195
10.000	210
13.000	230
16.000	250
19.000	270
22.000	290
25.000	310
30.000	330
35.000	360
40.000	390
45.000	420
50.000	450
über 50.000	500

Seite

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land

PF 1131 39281 Burg Redaktion:

Landkreis Jerichower Land

Kreistagsbüro

39288 Burg, Bahnhofstr. 9 Telefon: 03921 949-1701 Telefax: 03921 949-9502 E-Mail: Kreistagsbuero@lkil.de

Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (<a href="www.lkjl.de">www.lkjl.de</a>) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.